

MACHBARMACHEN

Handwerk. Selbständigkeit. Mutterschaft.



ERGEBNISSE DER MACHBARKEITSSTUDIE WEGE DER UNTERSTÜTZUNG FÜR SELBSTÄNDIGE IM HANDWERK WÄHREND DER SCHWANGER- UND MUTTERSCHAFT



WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG



Gefördert durch:

Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



Wissenschaftliche Begleitung:



INHALT

VORWORT.	4
1 EINLEITUNG	6
2 AUSGANGSLAGE	8
2.1 Einordnung der Machbarkeitsstudie in die aktuelle Debatte.	8
2.2 Auswirkungen von Schwangerschaft und Geburt auf die Tätigkeit selbständiger (werdender) Mütter und deren Unterstützungsbedarfe	8
2.3 Ziele eines Unterstützungsmodells.	10
3 LÖSUNGSVORSCHLAG »FLEXIBLER MUTTERSCHAFTSAUSGLEICH FÜR SELBSTÄNDIGE« (WHKT-MODELL)	12
3.1 Ausgestaltung	12
3.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis	14
3.3 Mehrlingsgeburten und Schwangerschaftsverlust.	15
3.4 Administrative Umsetzung	15
4 FINANZIERUNGSWEGE.	17
5 KOSTENSCHÄTZUNG	19
6 EXKURS: ABSICHERUNG VOR DEM MUTTERSCHUTZZEITRAUM.	22
7 RESÜMEE	24
8 LITERATUR	27

VORWORT

Schwangerschaft und Mutterschaft stellen selbstständig erwerbstätige Frauen im Handwerk noch immer vor erhebliche Herausforderungen. Während Arbeitnehmerinnen durch gesetzliche Regelungen umfassend geschützt werden, fehlt es Selbständigen an vergleichbaren Möglichkeiten der persönlichen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Absicherung. Gerade im Handwerk, das häufig mit körperlich belastenden und potenziell gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten verbunden ist, geraten viele Frauen in einen Konflikt zwischen ihrer eigenen Gesundheit, der Versorgung ihrer Familie und dem wirtschaftlichen Fortbestand ihres Betriebs.

Angesichts gesamtwirtschaftlicher Herausforderungen – wie dem akuten Fachkräftemangel, der großen Nachfolgelücke bei Handwerksbetrieben in den kommenden Jahren, einer weiterhin zu niedrigen Zahl an Unternehmensgründungen, dem Wegfall von Industriearbeitsplätzen sowie eines schrumpfenden Erwerbspersonenpotenzials – sehen wir in der stärkeren Förderung der Selbständigkeit von Frauen einen wichtigen Lösungsansatz.

Vor diesem Hintergrund führte der Westdeutsche Handwerkskammertag (WHKT) mit Förderung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und mit wissenschaftlicher Begleitung durch das IfM Bonn das Projekt »Machbarkeitsstudie: Wege der Unterstützung für Selbständige im Handwerk während der Schwanger- und Mutterschaft« durch. Ziel des Projekts war es, Hemmnisse und Lösungsansätze zur persönlichen und betrieblichen Absicherung von weiblichen Selbständigen im Handwerk systematisch zu analysieren und mögliche Lösungsansätze auf ihre praktische Umsetzbarkeit hin zu untersuchen.

Die Ergebnisse der landesweiten Umfrage sowie der vertiefenden Interviews zeichnen ein eindrückliches Bild. Viele Handwerkerinnen berichteten, dass sie während der Schwangerschaft weiterhin körperlich belastende oder gesundheitsgefährdende Tätigkeiten ausübten und oft bis unmittelbar vor der Geburt arbeiteten. So schilderte eine selbständige Mutter: »Ich habe während meiner Schwangerschaft ganz normal weitergearbeitet – mit Maschinen, Lacken und Lösemitteln.« Andere berichteten, dass sie sogar am Tag vor der Geburt noch im Betrieb oder auf der Baustelle tätig waren. Eine Goldschmiedin formulierte rückblickend: »Als ich eine große Arbeit fertiggestellt hatte, sagte ich: ‚Jetzt kann das Kind kommen.‘ Es kam dann tatsächlich gleich am nächsten Morgen.«

Der Verzicht auf ausreichenden Mutterschutz ist für viele Selbständige keine freiwillige Entscheidung. Der wirtschaftliche Druck ist enorm. »Wenn ich nicht arbeite, habe ich keine Einnahmen. Die allgemeinen Betriebskosten laufen aber weiter«, beschrieb eine Tischlerin die Situation. Für viele Betriebe kann bereits eine kurze Ausfallzeit existenzbedrohend werden. Einige Handwerkerinnen berichteten davon, ihre Selbständigkeit nach der Schwangerschaft stark eingeschränkt oder ganz aufgegeben zu haben. Andere verschieben ihren Kinderwunsch oder eine geplante Betriebsübernahme aus Sorge vor den wirtschaftlichen Folgen. Eine selbständige Bodenlegerin brachte dies prägnant auf den Punkt: »Ich habe mir meinen Arbeitsplatz über Jahre aufgebaut, und eine längere Auszeit würde ihn gefährden. Ohne finanzielle Absicherung wäre mein Betrieb wahrscheinlich weg.«

Gleichzeitig zeigte die Studie einen erheblichen Informationsbedarf auf. Ein Großteil der befrag-



ten Frauen fühlt sich über bestehende Möglichkeiten der persönlichen und betrieblichen Absicherung nicht ausreichend informiert. Daher wurden im Rahmen des Projekts ergänzend Informationsmaterialien entwickelt und den Beratungsstrukturen des Handwerks zur Verfügung gestellt. Es wurde auch ange-regt, die Informationen bereits an den Meisterschulen zu kommunizieren.

Die hohe Beteiligungsbereitschaft der Betroffe-nen über alle Generationen hinweg sowie die Offen-heit, mit der viele Frauen ihre persönlichen – teils aktuellen, teils bereits länger zurückliegenden – Er-fahrungen geschildert haben, verdeutlichen den drin-genden Handlungsbedarf.

Der vorliegende Bericht versteht sich daher nicht nur als Analyse der aktuellen Situation, son-dern zugleich als Beitrag zur politischen und gesell-schaftlichen Diskussion über faire und zeitgemäße Rahmenbedingungen für selbständige Frauen im

Handwerk. Die Beibehaltung des Status quo ist aus Sicht des WHKT keine tragfähige Option. Ziel muss es sein, Selbständigkeit und Mutterschaft besser miteinander vereinbar zu gestalten und Frauen im Handwerk eine verlässliche wirtschaftliche und so-ziale Absicherung zu ermöglichen.

In diesem Bericht möchten wir das gemeinsam mit wissenschaftlicher Unterstützung sowie mit Ak-teurinnen und Akteuren aus der Handwerksorganisa-tion, der Versicherungsbranche sowie verschiedenen Verbänden und Vereinen im Rahmen von Workshops entwickelte »WHKT-Modell« vorstellen. Dieses ver-steht sich als unser Lösungsvorschlag dafür, wie ein flexibler und praxisnaher Mutterschutz für Selbstän-dige künftig ausgestaltet werden könnte.

Nun ist die Bundesregierung am Zug, um endlich faire Rahmenbedingungen für selbständige Frauen im Handwerk zu schaffen. Wir versichern Ihnen: Wir bleiben dran!

Berthold Schröder
Präsident

Dr. iur. Florian Hartmann
Hauptgeschäftsführer

1 EINLEITUNG

Die Geburt eines Kindes markiert für Frauen einen zentralen biografischen Einschnitt. Neben tiefgreifenden Veränderungen im privaten Bereich gehen damit oft auch berufliche Anpassungen und Neuorientierungen einher. Wie Frauen während der Schwangerschaft und der Mutterschutzfrist abgesichert sind, hängt maßgeblich von ihrem Erwerbsstatus ab, weil das Mutterschutzgesetz nur für abhängig Beschäftigte und ihre Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gilt. Abhängig Beschäftigte sind in dieser Zeit gegen Einkommenseinbußen und den Verlust des Arbeitsplatzes abgesichert und Maßnahmen, wie zum Beispiel mögliche Beschäftigungsverbote, schützen die Gesundheit von Mutter und Kind. Selbständig erwerbstätigen Frauen hingegen ist es selbst überlassen, sich gegen diese Risiken abzusichern. Ihnen steht die Möglichkeit offen, sich im Rahmen ihrer Krankenversicherung freiwillig gegen Einkommensausfälle während der Mutterschutzfrist zu versichern. Anders als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Rahmen der sogenannten U2-Umlage können sie dabei jedoch nicht auf die Solidarität aller Selbständigen bauen, sondern tragen alle damit verbundenen Kosten allein. Daraus resultiert nicht nur ein Wettbewerbsnachteil gegenüber selbständig erwerbstätigen Männern und Frauen jenseits des gebärfähigen Alters, es reduziert auch den Anreiz, sich überhaupt für eine Selbständigkeit oder die Übernahme eines Betriebs zu entscheiden.

Was Schwangerschaft und frühe Mutterschaft für selbständig erwerbstätige Frauen und ihre Unternehmen im Einzelnen bedeuten, ist erst kürzlich in das öffentliche wie auch wissenschaftliche Interesse gerückt (vgl. IfD Allensbach 2024; Kay 2024a; 2024b). Eine Befragung selbständiger Handwerkerinnen in NRW, die vom IfM Bonn im Auftrag und in enger Zusammenarbeit mit dem Westdeutschen Handwerkskammertag (WHKT) durchgeführt wurde und die zugleich zentraler Bestandteil der vorliegenden Machbarkeitsstudie ist, zeigt die organisatorischen und finanziellen Folgen des Mutterwerdens in aller Deutlichkeit auf (vgl. Peters et al. 2025): Die Mehrheit der Handwerkerinnen, die während der Selbständigkeit Mutter geworden sind, hat keine Einkommensersatzleistungen aus der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung in Anspruch genommen, häufig aus Unwissenheit über entsprechende Möglichkeiten. Viele reduzieren ihre Arbeitszeit, lehnen Aufträge ab oder lassen ihr Unternehmen vorübergehend ruhen, was zu deutlichen Umsatz- und Einkommenseinbußen führt. Nicht zuletzt führen die Handwerkerinnen in vielen Fällen Tätigkeiten aus, die abhängig Beschäftigten auf Basis des Mutterschutzgesetzes untersagt wären. Schwangerschaft und Mutterschaft verschlechtern demnach insgesamt die Wettbewerbsbedingungen für die Betroffenen.

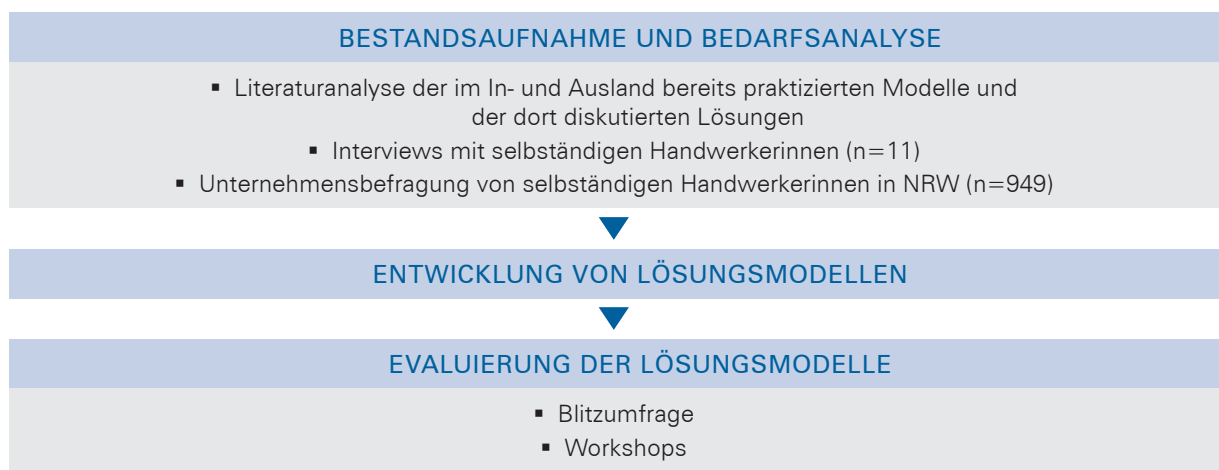
Internationale Studien zeigen, dass die Geburt eines Kindes nicht nur auf individueller Ebene negative Folgen haben kann, sondern auch auf volkswirtschaftlicher. Sie leistet einen erheblichen Beitrag dazu, dass Frauen deutlich seltener als Männer selbständig tätig sind (vgl. Ferrando et al. 2025): Zum einen reduziert das Mutterwerden die Gründungsneigung von Frauen, nicht nur kurz-, sondern auch langfristig (vgl. Rutigliano 2025). Zum anderen erhöht sich nach der Geburt eines Kindes die Wahrscheinlichkeit, dass Frauen ihre Selbständigkeit aufgeben (vgl. Rutigliano 2025; Bonney et al. 2025; Jayawarna et al. 2021). Die negativen Auswirkungen der Mutterschaft gehen in erheblichem Maße darauf zurück, dass das Mutterwerden ebenso wie das Muttersein nur schwer mit den Anforderungen einer unternehmerischen Tätigkeit zu vereinbaren sind (vgl. Jayawarna et al. 2021). Diese Vereinbarkeitsprobleme können beispielsweise durch eine bessere Verfügbarkeit von Kinderbetreuung verringert werden, infolge derer die Selbständigkeitsbeteiligung von Frauen steigt

(vgl. Rutigliano 2025). Auf männliche Selbständige hat das Vaterwerden einen vernachlässigbaren Einfluss, sowohl auf die Selbständigkeitsentscheidung als auch auf die Performance ihrer Unternehmen (vgl. Rutigliano 2025). Diese Befunde deuten darauf hin, dass das bei Frauen liegende unternehmerische Potenzial bis dato nicht voll ausgeschöpft wird. Bessere Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Mutterschaft und Selbständigkeit können somit zur Hebung dieser Potenziale beitragen.

Um Lösungsansätze im Zusammenhang mit der persönlichen und betrieblichen Absicherung von selbständig erwerbstätigen Frauen im Handwerk zu entwickeln, wurde zunächst eine Bestandsaufnahme mittels einer standardisierten Unternehmensbefragung im Februar 2025 (vgl. Peters et al. 2025) sowie leitfadengestützter Interviews mit elf selbständigen Handwerkerinnen¹ in Nordrhein-Westfalen durchgeführt (vgl. Abbildung 1). Parallel wurden bereits in der Diskussion befindliche Ansätze sowie die Unterstützungsmodelle in vergleichbaren OECD-Ländern aufgearbeitet und analysiert (vgl. Europäische Kommission/MISSOC 2026; OECD 2024). Die daraus gewonnenen Befunde lieferten zentrale Anhaltspunkte, wie Lösungsansätze zur Unterstützung selbständiger (werdender) Mütter ausgestaltet werden können. Der zielführendste Lösungsansatz wurde in Workshops mit Unternehmerinnen und Unternehmern, fachlichen Vertreterinnen und Vertretern der Handwerksorganisationen, der gesetzlichen und privaten Krankenkassen sowie weiterer Interessenverbände und politischen Akteuren auf Bundes- und Landesebene diskutiert, wie auch im Rahmen einer ergänzenden Blitzumfrage von Handwerksbetrieben und Vertreterinnen und Vertretern der Handwerksorganisationen bewertet.²

Dieser Abschlussbericht bündelt die im Rahmen des Projekts gewonnenen Erkenntnisse und stellt den erarbeiteten Lösungsansatz im Detail vor.

ABBILDUNG 1: METHODISCHES VORGEHEN UND ABLEITUNG DES LÖSUNGSANSATZES



QUELLE: IFM BONN 2026, EIGENE DARSTELLUNG

1 Sechs Interviews sind – in Kurzform – einsehbar unter www.machbarmachen-handwerk.de/interviews.
 2 Die Ergebnisse der Blitzumfrage sind im WHKT-Positionspapier unter dem folgendem Link einsehbar: www.whkt.de/download/2026-03-25_WHKT-Position_Mutterschaftsausgleich.pdf.

2 AUSGANGSLAGE

2.1 Einordnung der Machbarkeitsstudie in die aktuelle Debatte

Im Jahr 2022 wurde die Petition »Gleiche Rechte im Mutterschutz für selbständige Schwangere« im Deutschen Bundestag eingebracht, um auf die fehlende Absicherung selbständig erwerbstätiger Frauen aufmerksam zu machen.³ Gefordert wurde u. a. ein gesetzlicher Mutterschutz, der sich an den Regelungen für abhängig Beschäftigte orientiert, sowie eine verbesserte finanzielle Absicherung im privaten und betrieblichen Bereich.

Die Petition fand politischen Widerhall, als die CDU/CSU-Fraktion im Mai 2023 den Antrag »Schwanger- und Mutterschaft für Gründerinnen und Selbständige erleichtern« im Deutschen Bundestag einbrachte.⁴ Der Antrag zielte auf den Abbau finanzieller und rechtlicher Benachteiligungen selbständiger (werdender) Mütter ab. Unter anderem wurden eine Anpassung in Höhe und Umfang des Mutterschaftsgeldes, eine verbesserte Beratung sowie eine Reform des Elterngeldes vorgeschlagen. Auf Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, dem auch Hamburg beigetreten ist, befürwortete der Bundesrat im April 2024 die Schaffung gleichwertiger gesetzlicher Mutterschutzleistungen für Selbständige.⁵

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 5. Mai 2025 sieht die Einführung eines Mutterschutzes für Selbständige vor. Dieser soll sich an den bestehenden Regelungen für abhängig Beschäftigte orientieren. Die Mutterschutzfrist für Selbständige würde demnach ebenfalls ab sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Geburt dauern. Der Koalitionsvertrag sieht zudem eine zeitnahe Prüfung geeigneter Finanzierungsmodelle vor. Darüber hinaus sollen in Zusammenarbeit mit der Versicherungswirtschaft Konzepte zur Absicherung der betroffenen Betriebe erarbeitet sowie eine Aufklärungskampagne zum Mutterschutz durchgeführt werden (vgl. CDU/CSU/SPD 2025, S. 102).

2.2 Auswirkungen von Schwangerschaft und Geburt auf die Tätigkeit selbständiger (werdender) Mütter und deren Unterstützungsbedarfe

Die im Rahmen der Machbarkeitsstudie durchgeführte Unternehmensbefragung verdeutlicht: Schwangerschaft und Geburt sind mit deutlichen finanziellen Einbußen für die selbständigen Handwerkerinnen verbunden. Drei von vier selbständigen Handwerkerinnen verzeichneten rund um die Geburt Umsatzeinbußen von durchschnittlich 47%.⁶ Entsprechend verringerte sich auch das persönliche Einkommen: Während das durchschnittliche reale monatliche Nettoeinkommen vor der Schwangerschaft bei 2.385 Euro (in Preisen von 2020) lag, sank es rund um die Geburt auf etwa 1.334 Euro. Knapp jede dritte Selbständige glich den Verdienstauss-

3 Die Petition »Mutterschutzgesetz – Gleiche Rechte im Mutterschutz für selbständige Schwangere« vom 06.05.2022 ist einsehbar unter https://epetitionen.bundestag.de/content/petitionen/_2022/_05/_06/Petition_133680.html.

4 Der Antrag »Schwanger- und Mutterschaft für Gründerinnen und Selbständige erleichtern« vom 23.05.2023, Drucksache 20/6911, ist unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/069/2006911.pdf> abrufbar.

5 Das Plenarprotokoll der 1043. Sitzung des Bundesrats vom 26.04.2024 (Top 12, S. 121) ist unter <https://dserver.bundestag.de/brp/1043.pdf> abrufbar.

6 Zum Zweck der Vergleichbarkeit der Angaben werden die Erfahrungen rund um die Geburt des ersten Kindes, das die Befragungsteilnehmerinnen während der Selbständigkeit bekommen haben, zugrunde gelegt.

ÜBERSICHT 1: DIE UNTERNEHMENSBEFRAGUNG⁷

Im Rahmen einer Online-Befragung wurden im Februar 2025 insgesamt 41.032 selbständige Handwerkerinnen in NRW kontaktiert; 949 der eingegangenen Fragebögen konnten in die Auswertung einbezogen werden.

Von den befragten Handwerkerinnen gaben 652 an, Kinder zu haben. 326 der Befragten wurden während ihrer Selbständigkeit Mutter. Zum Zeitpunkt der Erhebung waren 31 der befragten Handwerkerinnen schwanger.

Die befragten Handwerkerinnen waren, entsprechend der Verteilung von Frauen im Handwerk insgesamt, überwiegend im Bereich der personenbezogenen Dienstleistungen tätig, vor allem im Friseurhandwerk, im Kosmetikhandwerk und im Fotografiehandwerk. Danach folgten das Ausbaugewerbe, Gewerblicher Bedarf und das Gesundheitsgewerbe. Zum Zeitpunkt von Schwangerschaft und Geburt führte die Mehrheit ihr Unternehmen in der Rechtsform eines Einzelunternehmens (81 %). Bei den Unternehmen handelte es sich überwiegend (60 %) um Kleinunternehmen mit einem jährlichen Umsatz von bis zu 100.000 Euro. 45 % beschäftigten zwischen ein und fünf Angestellte; mehr als jede dritte Teilnehmerin (38 %) war zum Zeitpunkt der Schwangerschaft und Geburt ohne Angestellte selbständig.

QUELLE: PETERS ET AL. (2025)

fall (zumindest teilweise) über eine gesetzliche Krankengeldversicherung aus; unter den privat Versicherten bezog etwa jede Vierte Krankentagegeld.

Finanzielle Einbußen durch Arbeitsreduktion und betriebliche Anpassungen

Die finanziellen Einbußen sind im Wesentlichen auf notwendige betriebliche Anpassungen sowie auf den unvermeidbaren Arbeitsausfall der Handwerkerinnen zurückzuführen.

So reduzierte etwa jede dritte Handwerkerin während der Schwangerschaft ihre Arbeitszeit deutlich – im Durchschnitt um knapp 50 % über einen Zeitraum von rund 15 Wochen (von durchschnittlich 42,2 auf 20,4 Stunden pro Woche). Eine vollständige Unterbrechung der Tätigkeit erfolgte in der Regel erst kurz vor der Geburt, im Durchschnitt etwa 18,6 Tage zuvor. Rund die Hälfte der Handwerkerinnen beendete ihre Arbeit eine Woche oder weniger vor der Geburt, jede siebte erst am Tag der Entbindung.

Nach der Geburt nahmen die Handwerkerinnen ihre Tätigkeit im Durchschnitt nach 13,1 Wochen wieder auf. Etwa die Hälfte kehrte bereits innerhalb von vier Wochen in den Betrieb zurück. Die Mehrheit begann zunächst mit reduzierter Stundenzahl, während rund ein Viertel bereits sechs Wochen nach der Geburt wieder in gleichem Umfang wie vor der Schwangerschaft tätig war.

Zur Entlastung passte die überwiegende Mehrheit der Handwerkerinnen während der Schwangerschaft und Mutterschaft ihre Arbeitsbedingungen an. Neben der Reduzierung ihrer Arbeitszeit nahmen sie weniger Aufträge an und/oder delegierten Aufgaben an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Etwas mehr als jede vierte Handwerkerin schloss ihren Betrieb bzw. unterbrach ihre Geschäftstätigkeit.

⁷ Der vollständige Bericht kann unter www.ifm-bonn.org/fileadmin/data/redaktion/publikationen/ifm_materialien/dokumente/IfM-Materialien-311_2025.pdf heruntergeladen werden.

Anhaltende arbeitsbedingte Gefährdungen trotz Anpassungsmaßnahmen

Trotz der getroffenen Maßnahmen verrichtete die überwiegende Mehrheit der selbständigen Handwerkerinnen während der Schwangerschaft regelmäßig Tätigkeiten, die bei abhängig Beschäftigten mutterschutzrechtliche Schutzmaßnahmen oder Beschäftigungsverbote nach sich zögen. So arbeitete etwa jede Zweite häufig in gebückter oder gehockter Haltung bzw. war wiederholt erheblichem Strecken und Beugen ausgesetzt. Mehr als 40 % hoben oder bewegten Lasten von über 5 kg. Über ein Viertel war Unfallrisiken ausgesetzt, etwa durch Stürze oder den Kontakt mit Gefahrstoffen. Zudem berichteten rund zwei Drittel von erhöhter psychischer Belastung, etwa durch Arbeits- und Zeitdruck, hohe Arbeitsdichte oder Konflikte am Arbeitsplatz.

2.3 Ziele eines Unterstützungsmodells

Vor dem Hintergrund der strukturellen Bedingungen selbständiger Arbeit verdeutlichen die Ergebnisse der Befragungen und Workshops die Notwendigkeit eines wirksamen Unterstützungsmodells, das schwangerschafts- und mutterschaftsbedingte Nachteile, wie Einkommensverluste, möglichst genau und als gerecht wahrgenommen kompensiert. Es sollte flexibel ausgestaltet sein, sodass Frauen ihre Tätigkeit je nach Bedarf unterbrechen oder fortführen können, und zugleich möglichst bürokratiearm umgesetzt werden (vgl. Abbildung 2).

ZIEL DES UNTERSTÜTZUNGSMODELLS IST ES,

... für selbständige Frauen möglichst gleichwertige Bedingungen zu schaffen – sowohl im Vergleich zu abhängig beschäftigten Frauen, die unter den Schutzregelungen des Mutterschutzgesetzes stehen, als auch im Vergleich zu Selbständigen ohne mutterschaftsbedingte Erwerbsunterbrechungen und Einkommensrisiken. Zugleich ist sicherzustellen, dass die unternehmerische Freiheit der Frauen nicht eingeschränkt wird.

ABBILDUNG 2: ZIELDREIECK ZUR BEWERTUNG VON LÖSUNGSVORSCHLÄGEN



QUELLE: IFM BONN 2026, EIGENE DARSTELLUNG

Ziel 1: Fairer und genauer Einkommensausgleich bei schwankendem Einkommen

Die Einkommen selbständiger Handwerkerinnen schwanken häufig und lassen sich nur eingeschränkt durch standardisierte Berechnungsmodelle (z. B. auf Basis von Pauschalen, Durchschnittswerten oder festen Berechnungsregeln) abbilden. Ein pauschaler oder grob am bisherigen Einkommen orientierter Ausgleich kann daher dazu führen, dass tatsächliche Einkommensverluste nicht angemessen ausgeglichen werden. Als fair wird ein System daher vor allem dann wahrgenommen, wenn es die realen wirtschaftlichen Einbußen möglichst genau berücksichtigt.

Ziel 2: Flexibilität aufgrund heterogener Lebens- und Arbeitssituationen

Die Lebens- und Arbeitssituation selbständiger Handwerkerinnen ist heterogen: Art des Gewerbes, körperliche Anforderungen, Betriebsgröße, Auftragslage, Möglichkeiten zur Delegation und familiäre Unterstützung unterscheiden sich erheblich. Ein Unterstützungsmodell sollte daher ausreichend Flexibilität bieten, damit Frauen je nach gesundheitlicher Situation und betrieblichen Möglichkeiten individuell entscheiden können, ob und in welchem Umfang sie weiterarbeiten. Insbesondere – aber nicht nur – im Handwerk ist ein vollständiges Aussetzen der Tätigkeit nicht in jedem Fall praktikabel oder gewünscht, da Kundenbeziehungen aufrechterhalten, laufende Aufträge bearbeitet und neue Aufträge akquiriert werden müssen. Viele Selbständige möchten bzw. müssen daher bestimmte Tätigkeiten fortführen, etwa Organisation, Kundenkommunikation oder weniger (körperlich) belastende Aufgaben, um ihren Betrieb zu stabilisieren, den Wiedereinstieg zu erleichtern und die langfristige wirtschaftliche Tragfähigkeit zu sichern.

Ziel 3: Bürokratiearme Ausgestaltung

Antrags-, Nachweis- und Prüfverfahren stellen für Selbständige eine erhebliche Belastung dar (vgl. Akalan et al. 2025; Holz et al. 2023), insbesondere in einer Phase, die bereits durch gesundheitliche, familiäre und betriebliche Herausforderungen geprägt ist. Komplexe Verfahren können dazu führen, dass Leistungen verspätet, nur unvollständig oder gar nicht in Anspruch genommen werden.

Ein wirksamer Unterstützungsansatz muss daher niedrighschwellig zugänglich sein. Klare Zuständigkeiten sowie verständliche und nachvollziehbare Kriterien sind zentrale Voraussetzungen für die praktische Nutzbarkeit eines Unterstützungsmodells.

Zielkonflikte

Zwischen diesen drei Zielen bestehen Konflikte. Ein besonders genauer Einkommensersatz erfordert in der Regel eine differenzierte Prüfung der individuellen Einkommenssituation. Diese Genauigkeit geht jedoch mit einem höheren bürokratischen Aufwand einher, etwa durch umfangreiche Nachweise, die Berücksichtigung von Referenzzeiträumen und/oder Einzelfallprüfungen. Umgekehrt kann eine Reduktion des bürokratischen Aufwands durch Pauschalen oder standardisierte Verfahren erreicht werden, was jedoch zulasten der Passgenauigkeit und damit der wahrgenommenen Fairness gehen kann.

Auch zwischen Flexibilität und genauer Leistungsbemessung können Spannungen entstehen. Wenn eine Weiterarbeit während Schwangerschaft oder Mutterschaft entsprechend individuellen Bedarfen möglich sein soll, wird die Abgrenzung zwischen ersatzfähigem Einkommensausfall und fortbestehender Erwerbstätigkeit komplexer. Je flexibler ein Modell ausgestaltet ist, desto anspruchsvoller wird eine eindeutige, transparente und kontrollierbare Leistungsberechnung. Während starre Regelungen administrativ einfacher umzusetzen sind, werden sie den realen Bedarfen häufig nicht gerecht. Flexible Regelungen ermöglichen eine stärkere Bedarfsorientierung, erhöhen jedoch in der Regel die Anforderungen an Dokumentation und Verwaltung.

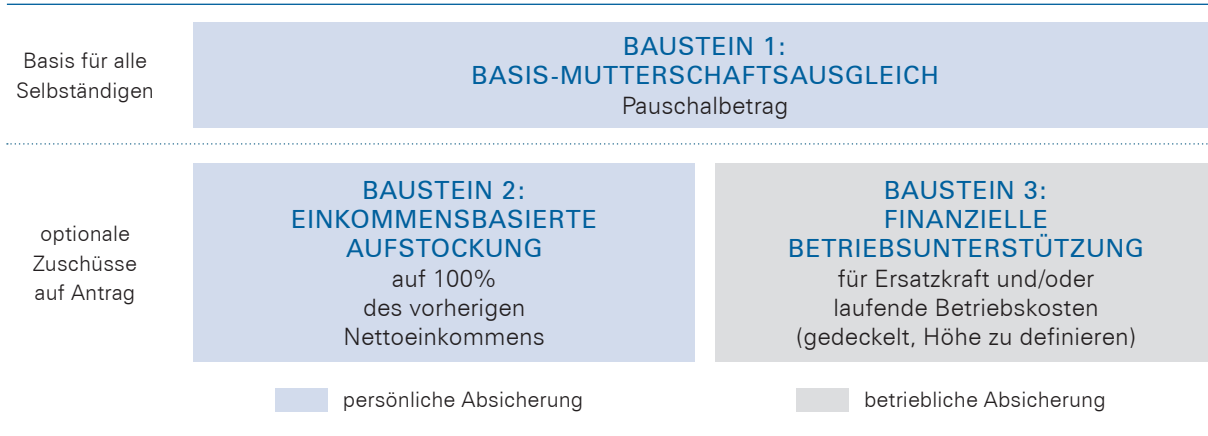
Da sich diese Zielkonflikte nicht vollständig auflösen lassen, bedarf es eines Lösungsansatzes, der diese drei Ziele möglichst ausgewogen miteinander verbindet. Wie ein solcher Lösungsansatz konkret ausgestaltet werden kann, wird im nachfolgenden Kapitel erläutert.

3 LÖSUNGSVORSCHLAG »FLEXIBLER MUTTERSCHAFTS-AUSGLEICH FÜR SELBSTÄNDIGE« (WHKT-MODELL)

3.1 Ausgestaltung

Das vorgeschlagene Modell (im Folgenden: »WHKT-Modell«) bezieht sich auf die gesetzlichen Mutterschutzfristen und ist modular aufgebaut (vgl. Abbildung 3). Es verbindet eine allgemeine Basisleistung für alle schwangeren Selbständigen mit optionalen Ergänzungen zur umfassenderen persönlichen Absicherung (blau hinterlegt) und zur betrieblichen Unterstützung (grau hinterlegt). Das WHKT-Modell ist darauf ausgerichtet, die drei Zielkriterien – möglichst genauer und fairer Einkommensersatz, Flexibilität der Selbständigkeit sowie geringe Bürokratie – in ein ausgewogenes Verhältnis zu setzen, um der beruflichen Realität selbständiger Frauen bestmöglich gerecht zu werden.

ABBILDUNG 3:
»FLEXIBLER MUTTERSCHAFTSAUSGLEICH FÜR SELBSTÄNDIGE« (WHKT-MODELL)



QUELLE: IFM BONN 2026, EIGENE DARSTELLUNG

Den **BAUSTEIN 1** bildet der Basis-Mutterschaftsausgleich in Form eines Pauschalbetrags. Diese Leistung wird allen selbständigen werdenden Müttern gewährt und dient als planbare und unbürokratische Basis für die persönliche Absicherung. Die Auszahlung des Pauschalbetrages erfolgt als Einmalzahlung zu Beginn des Mutterschutzes, wobei ein Betrag von (mindestens) 5.000 Euro vorgeschlagen wird.⁸ Für die Inanspruchnahme sind zwei Nachweise erforderlich: eine ärztliche Bescheinigung über den errechneten Geburtstermin und ein Nachweis der Selbständigkeit. Weitere Bedingungen für die Inanspruchnahme des Basis-Mutterschaftsausgleichs gibt es nicht: Wie lange und in welchem Umfang die Selbständige weiter im Betrieb tätig ist, entscheidet sie selbst. Das im Mutterschutzzeitraum erzielte Einkommen wird nicht gegen die Pauschale gegengerechnet.

⁸ Basierend auf den in Kapitel 2.2 vorgestellten Umfrageergebnissen liegt der monatliche Einkommensverlust selbständiger Handwerkerinnen bei rund 1.051 Euro (durchschnittliches Nettoeinkommen vor der Geburt: 2.385 Euro; durchschnittliches Nettoeinkommen nach der Geburt: 1.334 Euro, vgl. Peters et al. 2025). Im gesamten Mutterschutzzeitraum (14 Wochen) beträgt der Einkommensverlust aktuell somit rund 3.679 Euro pro Selbständiger. Dabei ist zu berücksichtigen, dass viele Selbständige auch während des Mutterschutzes im Betrieb tätig sind. Geht man daher davon aus, dass mehr selbständige Frauen über einen längeren Zeitraum weniger arbeiten, wenn ihnen eine bessere finanzielle Absicherung zur Verfügung steht, wird ein Betrag von 5.000 Euro als pauschaler Orientierungswert vorgeschlagen.

Der **BAUSTEIN 2** zur persönlichen Absicherung ist die Möglichkeit der einkommensbasierten Aufstockung auf 100 Prozent des vorherigen Nettoeinkommens.⁹ Diese kann – optional – zusätzlich zum Pauschalbetrag beantragt werden. Sie ermöglicht es Selbständigen, deren Einkommensausfälle im Mutterschutz den Pauschalbetrag überschreiten, ihre finanzielle Situation rund um die Geburt zu stabilisieren, ähnlich wie es bei Schwangeren im Angestelltenverhältnis der Fall ist. Grundlage für die Bemessung sind Nachweise zu den Einnahmen während der Mutterschutzfrist (etwa über betriebswirtschaftliche Auswertungen) sowie zum vorherigen durchschnittlichen Einkommen (über den zuletzt erhaltenen Einkommensteuerbescheid),¹⁰ Alternativ kann bei stark schwankenden Einkommen auch ein Durchschnittseinkommen der letzten Jahre herangezogen werden. Die Aufstockung dient damit dem Ausgleich des individuell variierenden Verdienstauffalls und ermöglicht eine differenziertere Berücksichtigung unterschiedlicher Einkommenssituationen im Vergleich zu dem pauschalen Basis-Ausgleich.

Der **BAUSTEIN 3** ist die finanzielle Betriebsunterstützung. Sie ist ebenfalls optional und wird auf Antrag gewährt. Im Unterschied zu den ersten beiden Komponenten betrifft sie nicht die persönliche Einkommensabsicherung, sondern die wirtschaftliche Stabilisierung des Betriebs während des Mutterschutzes. Das Modell unterscheidet zwei Fälle: ein fortlaufender Betrieb während des Mutterschutzes und eine vorübergehende Schließung des Betriebs.

Läuft der Betrieb im Mutterschutzzeitraum weiter, können anteilige Kosten für eine selbst organisierte Ersatzkraft übernommen werden. Dabei kann es sich beispielsweise um neu eingestellte Hilfskräfte, vorhandene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vorübergehend ihre Stundenzahl erhöhen, oder mitarbeitende Familienangehörige handeln, die ihre Leistungen beispielsweise über Arbeitszeitnachweise und einen Arbeitsvertrag nachweisen. Der vorgeschlagene Zuschuss beträgt 50 Prozent der Kosten der Ersatzkraft bis zu einem Zuschuss von 5.000 Euro. Diese Lösung trägt dem Umstand Rechnung, dass Selbständige während Schwangerschaft und Mutterschutz bereits jetzt oft auf Hilfe aus ihrem eigenen Netzwerk zurückgreifen.¹¹ Selbständig organisierte Ersatzkräfte haben den Vorteil, dass die Selbständigen sie bereits kennen, was Vertrauen schafft und Einarbeitungserfordernisse reduziert (vgl. Peters et al. 2025). Im Idealfall ermöglicht die finanzielle Unterstützung zur Beschäftigung einer Ersatzkraft somit die Aufrechterhaltung des Betriebs, selbst wenn die Betriebsinhaberin ihre Tätigkeit ganz oder teilweise reduziert. Insoweit dies zur Stabilisierung der Betriebserlöse beiträgt, können Ausfälle im persönlichen Einkommen der Selbständigen gemindert und der finanzielle Aufwand für die einkommensbasierte Aufstockung reduziert werden.

Wird der Betrieb vorübergehend geschlossen, kann ein Zuschuss zu den laufenden betrieblichen Fixkosten beantragt werden. Dieser Baustein trägt dazu bei, wirtschaftliche Belastungen des Betriebs in Phasen aufzufangen, in denen keine betriebliche Tätigkeit möglich ist. Berücksichtigungsfähig sind dabei laufende

9 Maßgeblich ist das persönliche Nettoeinkommen der Selbständigen (steuerlicher Gewinn nach Betriebsausgaben); laufende Betriebskosten werden gesondert über die Betriebsunterstützung (Baustein 3) abgedeckt.

10 Der verwaltungstechnische Aufwand ist bei der einkommensbasierten Aufstockung durch die individuell genaue Ermittlung des Einkommensersatzes notwendigerweise höher als beim pauschalen Basis-Mutterschaftsausgleich.

11 Ein institutionell etabliertes »Betriebshilfesystem«, das das Vorhalten und bedarfsgerechte Zurverfügungstellen ausgebildeter Fachkräfte vorsieht, erscheint angesichts des damit verbundenen Aufwands, des Mangels an geeigneten Fachkräften sowie aufgrund von Einarbeitungserfordernissen und Sorgen bei betriebsfremden Hilfskräften nicht praktikabel (vgl. Peters et al. 2025).

Kosten wie Mieten, Nebenkosten, Versicherungen, Kredit- und Leasingraten sowie Löhne und Gehälter. Die Kosten sind jeweils nachzuweisen. Der vorgeschlagene Zuschuss beträgt 50 Prozent der nachgewiesenen Kosten bis zu einer Höhe von 5.000 Euro. Dieser Zuschuss adressiert somit die im Mutterschutzzeitraum tatsächlich entstehenden betrieblichen Belastungen. Kann eine spätere endgültige Betriebsschließung nicht verhindert werden, löst dies für sich genommen keine Rückzahlungspflicht der gewährten Unterstützungsleistungen aus.¹²

Das WHKT-Modell ist somit so aufgebaut, dass zunächst eine allgemeine Grundabsicherung für alle Selbständigen in Form des Pauschalbetrags bereitgestellt wird. Darüber hinaus können bedarfsabhängig weitere Leistungen in Anspruch genommen werden. Die persönliche Absicherung kann durch die einkommensbasierte Aufstockung ergänzt werden, während die betriebliche Unterstützung über Zuschüsse für Ersatzkräfte oder Fixkosten erfolgt. Beide Ebenen sind miteinander kombinierbar. Es ist denkbar, den finanziellen Gesamtaufwand der Unterstützung auf einen Höchstbetrag pro Selbständiger zu begrenzen.

Um die Mutterschaftsleistungen langfristig stabil zu halten, werden alle Beträge jährlich an die Inflationsentwicklung angepasst. Zudem sollten die Höhe und die Bedingungen der Leistungen regelmäßig – etwa alle drei bis fünf Jahre – dahingehend überprüft werden, ob sie den sich verändernden wirtschaftlichen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen noch angemessen Rechnung tragen und den tatsächlichen Bedarfen selbständiger Frauen während Schwangerschaft und Mutterschutz weiterhin gerecht werden.

3.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle selbständigen Frauen, unabhängig von Branche, Rechtsform, Größe oder Alter ihres Unternehmens. Hierzu zählen Einzelunternehmerinnen, Gesellschafterinnen von Personengesellschaften sowie geschäftsführende Gesellschafterinnen von Kapitalgesellschaften, sofern sie nicht gleichzeitig über ein Angestelltenverhältnis als Geschäftsführerin abgesichert sind. Anspruchsberechtigt sind explizit auch Gründerinnen, die ihr Unternehmen mindestens 40 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin gegründet haben.

Hybride Selbständige, die neben ihrer selbständigen Tätigkeit zugleich einer abhängigen Beschäftigung nachgehen, zählen ebenfalls zu den Anspruchsberechtigten, da auch ihnen mutterschaftsbedingte Einkommensausfälle im selbständigen Erwerbsteil entstehen können. Bei diesem Personenkreis erscheint es sachgerecht, die Einkommensaufteilung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit vor der Schwangerschaft zugrunde zu legen und die Leistungen entsprechend anteilig zu gewähren. Maßgeblich ist demnach der Anteil des Einkommens, der im Bemessungszeitraum, d. h. im Jahr vor der Schwangerschaft, auf die selbständige Tätigkeit entfiel.¹³ Dies ermöglicht eine systematische Abgrenzung, verhindert Doppel-

12 Rückforderungen kommen nur in Betracht, soweit Leistungen aufgrund unzutreffender Angaben gewährt wurden, die geförderten Kosten nicht angefallen sind oder eine zweckwidrige Verwendung vorliegt.

13 Hat eine hybride Selbständige im Jahr vor der Schwangerschaft beispielsweise 60 Prozent ihres Einkommens durch nicht-selbständige Tätigkeit und 40 Prozent durch selbständige Tätigkeit erzielt, kann sie 40 Prozent der pauschalen Leistungen des Mutterschutzausgleichs für Selbständige in Anspruch nehmen. Die einkommensbasierte Aufstockung ist bis zur maximalen Höhe des selbständigen Einkommensanteils möglich. Der abhängige Einkommensanteil wird weiterhin über die hierfür bestehenden Regelungen abgesichert.

absicherungen und stellt sicher, dass hybride Selbständige nicht aufgrund ihrer gemischten Erwerbsform vom Modell ausgeschlossen werden.

3.3 Mehrlingsgeburten und Schwangerschaftsverlust

Das WHKT-Modell sieht im Fall von Mehrlingsgeburten oder Schwangerschaftsverlusten eine Handhabung analog zum Mutterschutz für Angestellte vor. Bei Mehrlingsgeburten haben Angestellte 18 Wochen (anstatt 14 Wochen) Anspruch auf Mutterschutzleistungen. Proportional dazu erhöhen sich die Leistungen im WHKT-Modell: Der pauschale Basis-Mutterschaftsausgleich beträgt in diesem Fall 6.428,57 Euro.¹⁴ Die einkommensbasierte Aufstockung und die finanzielle Betriebsunterstützung können ebenfalls für 18 Wochen in Anspruch genommen werden. Der Höchstbetrag der Betriebsunterstützung beträgt dann ebenfalls 6.428,57 Euro.

Bei Schwangerschaftsverlusten besteht für Angestellte ein gestaffelter Anspruch auf Leistungen abhängig von der Dauer der Schwangerschaft. Für Selbständige erscheint analog eine proportionale Staffelung des Pauschalbetrages sowie ein zeitlich begrenzter Anspruch auf die optionalen Bausteine des Modells sachgerecht.¹⁵ Der Pauschalbetrag des Basis-Mutterschaftsausgleichs sowie der Höchstbetrag der finanziellen Betriebsunterstützung betragen bei Schwangerschaftsverlusten dementsprechend

714,29 Euro (= 5.000 Euro * 2 Wochen / 14 Wochen) ab der 13. SSW,
2.142,86 Euro (= 5.000 Euro * 6 Wochen / 14 Wochen) ab der 17. SSW,
2.857,14 Euro (= 5.000 Euro * 8 Wochen / 14 Wochen) ab der 20. SSW.

Der Anspruchszeitraum für die optionalen Bausteine des Modells beträgt bei Schwangerschaftsverlusten 2 Wochen ab der 13. Schwangerschaftswoche (SSW), 6 Wochen ab der 17. Schwangerschaftswoche und 8 Wochen ab der 20. Schwangerschaftswoche. Bei Schwangerschaftsverlusten ab der 24. Schwangerschaftswoche – oder wenn das Geburtsgewicht mindestens 500 Gramm beträgt¹⁶ – haben Selbständige, analog zu Angestellten, vollen Anspruch auf den Basis-Mutterschaftsausgleich sowie Anspruch auf die optionalen Bausteine für die (verbleibende) Dauer der Schutzfristen.

3.4 Administrative Umsetzung

Für die administrative Umsetzung kommen insbesondere die Krankenkassen, die Elterngeldstellen, die Familienkassen und das Bundesamt für Soziale Sicherung in Betracht. Maßgeblich für die Auswahl ist, wo sich das Modell mit möglichst geringem zusätzlichem Verwaltungsaufwand an bestehende Strukturen anbinden lässt und welche Zuständigkeit zur gewählten Finanzierungsform (siehe Kapitel 4) passt.

14 Basis-Mutterschaftsausgleich bei Mehrlingsgeburten = 5.000 Euro / 14 Wochen * 18 Wochen = 6.428,57 Euro.

15 Die Regelungen für selbständige Schwangere bilden die vorgesehenen Vorkehrungen des Mutterschutzgesetzes und des Mutterschutzanpassungsgesetzes möglichst analog ab. Für weitere Erläuterungen siehe auch <https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/mutterschutz/welche-regelungen-gelten-bei-fehl-und-totgeburten-125128>.

16 Diese Unterscheidung ergibt sich aus der Personenstandsverordnung. Für weitere Informationen siehe auch Fußnote 15.

Für eine Anbindung an die Krankenkassen spricht vor allem ihre Nähe zu umlagefinanzierten Verfahren und bestehenden mutterschaftsbezogenen Leistungen, sodass vorhandene Abrechnungs- und Prüfstrukturen genutzt werden können. Die Elterngeldstellen verfügen über Erfahrung mit einkommensbezogenen Leistungen im Rahmen des Elterngelds und erscheinen insbesondere für eine steuerfinanzierte Ausgestaltung geeignet. Auch die Familienkassen und das Bundesamt für Soziale Sicherung kommen für eine zentralisierte, bundeseinheitliche Umsetzung in Betracht. In jedem Fall sollte der Umfang zusätzlicher Verwaltungskapazitäten und Prozesse möglichst geringgehalten werden. Zudem sind sämtliche Prozesse konsequent digital umzusetzen: papierlos, barrierefrei und ohne Medienbrüche von der Antragstellung bis zur Auszahlung.

4 FINANZIERUNGSWEGE

Eine solidarische Finanzierung des Mutterschutzes für Selbständige ist sinnvoll, weil so Einkommensausfälle bei Schwangerschaft auf viele Schultern verteilt und individuelle Risiken abgedeckt werden können. Bislang tragen selbständige Frauen diese Belastung allein und sind durch die damit verbundenen Kosten und Verdienstaufschläge gegenüber anderen Erwerbsgruppen benachteiligt. Eine gemeinsame Finanzierung schafft mehr Fairness im Wettbewerb, stärkt die Chancengleichheit und erleichtert die Vereinbarkeit von Familie und Selbständigkeit. Gleichzeitig trägt sie dazu bei, Erwerbsbiografien und Betriebe in dieser Phase zu stabilisieren und Gründungen für Frauen attraktiver zu machen.

Für eine Finanzierung der vorgeschlagenen Mutterschutzleistungen für Selbständige kommen im Kern zwei Alternativen in Betracht: eine Umlagefinanzierung und eine Steuerfinanzierung. Bei einer Umlagefinanzierung zahlen alle Selbständigen Beiträge in einen Fonds ein, aus dem im Leistungsfall Mutterschutzleistungen finanziert werden. Dieser Ansatz ist in etwa analog zur U2-Umlage, die der Finanzierung des Mutterschutzes der Angestellten dient (vgl. Deutsche Rentenversicherung o. D.). Während in die bestehende U2-Umlage alle Selbständigen mit abhängig Beschäftigten einzahlen, bezieht die Umlage zur Finanzierung des Mutterschutzes für Selbständige auch Soloselbständige mit ein. Die Umlage kann pauschal oder einkommensabhängig ausgestaltet sein. Im Falle einer Steuerfinanzierung werden die Leistungen aus allgemeinen Haushaltsmitteln erbracht. Beide Ansätze weisen Vor- und Nachteile auf, die sich insbesondere mit Blick auf Lastenverteilung, Verwaltungsaufwand, Wettbewerbswirkungen und finanzielle Tragfähigkeit unterscheiden.

Ein Vorteil der Umlagefinanzierung liegt darin, dass die Finanzierung – wie bei der bestehenden U2-Umlage – innerhalb des Kreises der Selbständigen organisiert wird und damit ein enger Bezug zwischen Beitragszahlenden und Beitragszahlern und potenziell Leistungsberechtigten besteht. Sie bringt den Gedanken kollektiver Risikoteilung und Solidarität innerhalb dieser Gruppe zum Ausdruck. Wird die Umlage einkommensabhängig ausgestaltet, ist die Belastung stärker an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgerichtet, was potenziell wettbewerbsverzerrende Auswirkungen einer pauschalen Umlage für kleinere Selbständige mindert. Umgekehrt stellt eine pauschale Umlage eine relativ gesehen größere Zusatzbelastung für einkommensschwächere Selbständige dar. Die langfristige finanzielle Tragfähigkeit der Umlagefinanzierung hängt von der Zahl der einzahlenden Selbständigen und ihrer Einkommensentwicklung und damit auch von der konjunkturellen Entwicklung ab. Hinzu kommt ein im Vergleich zur Steuerfinanzierung erhöhter Verwaltungsaufwand, da eine eigenständige Umlagebürokratie aufgebaut oder die bestehende U2-Struktur ausgeweitet werden muss. Zudem ist der Erhebungsaufwand der einkommensbasierten Umlage höher als bei der Pauschale, da Einkommensnachweise und eine individuelle Beitragsberechnung erforderlich sind.

Die Steuerfinanzierung stellt die Finanzierung auf eine deutlich breitere Basis, da die Lasten nicht allein von Selbständigen, sondern von der gesamten Gesellschaft getragen werden. Dies entspricht dem Verständnis, dass Mutterschutz nicht nur eine berufsgruppenspezifische, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Die individuelle Belastung ist dadurch geringer. Administrativ ist diese Option vergleichsweise einfach umzusetzen, da keine neue Umlagebürokratie erforderlich ist. Dem steht der Nachteil gegenüber, dass die Leistungen in direkte Konkurrenz zu anderen staatlichen Ausgaben treten und somit von politischen Prioritäten sowie der jeweiligen Haushaltslage abhängig sind. Die Verlässlichkeit der Finanzierung ist insofern

weniger unmittelbar gesichert als bei einer zweckgebundenen Umlage. Zudem stellt sich die Frage, ob in diesem Fall – um beide Gruppen gleich zu behandeln – nicht auch die Mutterschutzleistungen für Angestellte aus Steuermitteln finanziert werden sollten, anstatt wie bislang aus der U2-Umlage.

Hinsichtlich ihrer Anreizwirkungen für schwangere Selbständige verbessern beide Finanzierungsformen die Situation gegenüber der rein individuellen, privaten Absicherung, da Leistungen systematisch abgesichert werden und nicht von freiwilliger zusätzlicher Vorsorge abhängen. Dadurch trägt die solidarische Finanzierung auch zur Verringerung des Konfliktes bei, sich zwischen Selbständigkeit und Familie entscheiden zu müssen, und mindert den Druck, während Schwangerschaft und Mutterschaft länger oder intensiver arbeiten zu müssen als gesundheitlich sinnvoll, um die eigene wirtschaftliche Existenz und die des Betriebs zu sichern.

5 KOSTENSCHÄTZUNG

Die Schätzung der Kosten des WHKT-Modells basiert auf einer überschlägigen Modellrechnung. Ausgangspunkt ist die Annahme von 27.000 gebärenden Selbständigen pro Jahr¹⁷ (vgl. Kay 2024a). Für die persönliche Absicherung wird zunächst ein Basis-Mutterschaftsausgleich von 5.000 Euro je anspruchsberechtigter Selbständiger unterstellt, den alle Anspruchsberechtigten (siehe Kapitel 3.2) in Anspruch nehmen. Daraus ergibt sich ein jährlicher Aufwand von 135 Mio. Euro pro Jahr (vgl. Tabelle 1), der mindestens für die persönliche Absicherung aufgewendet wird.

TABELLE 1: KOSTENSCHÄTZUNG PERSÖNLICHE ABSICHERUNG IM MUTTERSCHUTZZEITRAUM

Leistungs-komponente	Angenommener Anteil Selbst-ständiger	Anspruchs-berechtigte Selbst-ständige pro Jahr	Angenommener Betrag je Selbst-ständiger	Aufwand (pro Jahr)
Basis-Mutterschaftsausgleich: Alle nehmen Pauschalbetrag				
Nur Pauschalbetrag, keine Aufstockung	100 %	27.000	5.000 Euro	135,00 Mio. Euro
Einkommensbasierte Aufstockung: Gestufte Inanspruchnahme				
Verdienstaufschlag ≤ 5.000 Euro	65 %	17.550	keine Aufstockung	0,00 Mio. Euro
Verdienstaufschlag ≈ 8.000 Euro	20 %	5.400	3.000 Euro	16,20 Mio. Euro
Verdienstaufschlag ≈ 12.000 Euro	10 %	2.700	7.000 Euro	18,90 Mio. Euro
Verdienstaufschlag ≈ 20.000 Euro	5 %	1.350	15.000 Euro	20,25 Mio. Euro
Summe einkommensbasierte Aufstockung				55,35 Mio. Euro
Persönliche Absicherung gesamt				190,35 Mio. Euro

QUELLE: IFM BONN, EIGENE BERECHNUNGEN.

In der Modellierung der einkommensbasierten Aufstockung wird angenommen, dass nicht alle Selbständigen die Aufstockung in gleicher Höhe in Anspruch nehmen. Vielmehr wird von einer Nutzung in Abhängigkeit vom tatsächlichen Verdienstaufschlag ausgegangen (vgl. Tabelle 1): 65 Prozent nehmen ausschließlich den Pauschalbetrag in Anspruch, 20 Prozent erhalten zusätzlich eine Aufstockung um 3.000 Euro, 10 Prozent eine Aufstockung um 7.000 Euro und 5 Prozent eine Aufstockung um 15.000 Euro. In diesem Fall beträgt der zusätzliche Aufwand für die Aufstockung 55,35 Mio. Euro pro Jahr. Zusammen mit dem Basis-Mutterschaftsausgleich ergibt sich so ein geschätzter Aufwand für die persönliche Absicherung im Mutterschutzzeitraum von rund 190 Mio. Euro pro Jahr (genau: 190,35 Mio. Euro).

¹⁷ Die Zahl 27.000 bezieht sich auf selbständig erwerbstätige Frauen in Deutschland aus allen Branchen.

Die Annahmen zur Kostenschätzung der einkommensbasierten Aufstockung orientieren sich an drei empirischen Bezugspunkten: der Einkommensverteilung selbständiger Frauen in Deutschland (vgl. Krause-Pilatus et al. 2024),¹⁸ der Anzahl der gebärenden Selbständigen pro Jahr und der Anzahl aller Selbständigen und deren Bruttoerwerbseinkommen (vgl. Kay 2024a) sowie den Ergebnissen der NRW-weiten Befragung selbständiger Handwerkerinnen. Letztere verdeutlicht, dass es für viele Selbständige nicht zweckmäßig ist, den maximalen Anspruchszeitraum auszuschöpfen, um die langfristige Wirtschaftlichkeit des Betriebs zu gewährleisten (vgl. Peters et al. 2025).

Für die Betriebsunterstützung wird ein eigenständiger maximaler Zuschuss von bis zu 5.000 Euro je Selbständiger angesetzt. Wird unterstellt, dass dieser Höchstbetrag im Bedarfsfall von allen 27.000 selbständigen Müttern ausgeschöpft wird, ergibt sich ein Finanzierungsbedarf von bis zu 135 Mio. Euro pro Jahr für die betriebliche Komponente (vgl. Tabelle 2).

TABELLE 2: KOSTENSCHÄTZUNG BETRIEBSUNTERSTÜTZUNG

Leistungs-komponente	Angenommener Anteil Selbst-ständiger	Anspruchs-berechtigte Selbst-ständige pro Jahr	Angenommener Betrag je Selbst-ständiger	Aufwand (pro Jahr)
Betriebsunterstützung	100 %	27.000	5.000 Euro	135 Mio. Euro

QUELLE: IFM BONN, EIGENE BERECHNUNGEN.

Daraus ergibt sich in der Modellrechnung ein jährlicher Gesamtaufwand von rund 270 Mio. Euro bis 325 Mio. Euro für die persönliche und betriebliche Absicherung der Selbständigen im Mutterschutzzeitraum (vgl. Tabelle 3). Der Betrag von 270 Mio. Euro ergibt sich, wenn keine Selbständige ihre persönliche Absicherung aufstockt, aber die volle Betriebsunterstützung in Anspruch nimmt. Der Betrag von 325 Mio. Euro ergibt sich, wenn anspruchsberechtigte Selbständige zusätzlich zu pauschalem Basis-Mutterschaftsausgleich und finanzieller Betriebsunterstützung die einkommensbasierte Aufstockung in Anspruch nehmen.

TABELLE 3: GESCHÄTZTE GESAMTKOSTEN DES MODELLS

Kostenkomponente	Annahme	Betrag pro Jahr
Persönliche Absicherung	nur Basisbetrag	135 Mio. Euro
	Aufstockung bis zu 15.000 Euro pro Selbständiger	bis zu 55,35 Mio. Euro
Betriebsunterstützung	bis zu 5.000 Euro pro Selbständiger	bis zu 135 Mio. Euro
Gesamtkosten		≈ 270 – 325 Mio. Euro

QUELLE: IFM BONN, EIGENE BERECHNUNGEN.

¹⁸ Die Einkommensstruktur selbständiger Frauen kann aus Krause-Pilatus et al. (2024), Tabelle 6.2 Einkommensstruktur (in Euro) von Selbständigen und abhängig Beschäftigten unter Berücksichtigung der Haushaltssituation, 2021 und Tabelle 6.3 Sozio-demografische Charakterisierung der Selbständigen und abhängig Beschäftigten je Einkommensklasse, 2021 abgeleitet werden. Zudem wird die Gesamtzahl der selbständigen Frauen im Jahr 2022 der Tabelle A.1 Selbständige und Erwerbstätige nach Geschlecht in Tsd., 2001–2022 entnommen.

Wird der finanzielle Aufwand für das WHKT-Modell durch eine pauschale Umlage über alle 3,6 Mio. Selbständigen in Deutschland finanziert, ergibt sich ein rechnerischer monatlicher Beitrag von 6,25 Euro bis 7,52 Euro je Selbständiger bzw. Selbständigem (vgl. Tabelle 4). Für eine einkommensabhängige Umlage ergibt sich ein monatlicher Umlagesatz von rund 0,15 bis 0,18 Prozent des Bruttoerwerbseinkommens. Legt man die Belastung im Falle einer Steuerfinanzierung über alle 83,5 Mio. Bürgerinnen und Bürger in Deutschland um, ergeben sich rechnerische Kosten von rund 0,27 bis 0,32 Euro pro Kopf und Monat. Noch nicht berücksichtigt ist der je nach zuständiger Stelle anfallende Verwaltungsaufwand für die administrative Umsetzung.

TABELLE 4: FINANZIERUNGSOPTIONEN IM VERGLEICH¹⁹

Finanzierungsform	Bezugsgröße	Berechnung	Ergebnis
Umlage (pauschal)	3,6 Mio. Selbständige	Gesamtkosten / 3,6 Mio. Selbständige / 12 Monate	6,25–7,52 Euro pro Monat pro Selbständigen
Umlage (einkommensabhängig)	15,2 Mrd. Euro Bruttoerwerbseinkommen pro Jahr	Gesamtkosten / 15,2 Mrd. Euro * 100	≈ 0,15–0,18 %
Steuerfinanzierung	83,5 Mio. Personen	Gesamtkosten / 83,5 Mio. Personen / 12 Monate	0,27–0,32 Euro pro Monat pro Kopf

QUELLE: IFM BONN, EIGENE BERECHNUNGEN.

¹⁹ Für die Zahl der Selbständigen und die Summe des Bruttoerwerbseinkommens der Selbständigen siehe Kay (2024a). Die Gesamtkosten sind Tabelle 3 entnommen.

6 EXKURS: ABSICHERUNG VOR DEM MUTTERSCHUTZZEITRAUM

Das WHKT-Modell bietet Selbständigen die Möglichkeit, eine solidarische und flexible Absicherung während der Mutterschutzfristen in Anspruch zu nehmen. Schwangerschaftsbedingte Ausfälle sowie persönliche und/oder betriebliche Einschränkungen können aber auch schon vor dem Beginn des Mutterschutzzeitraumes auftreten. Angestellte sind in diesen Fällen vollständig gegen direkte finanzielle Nachteile abgesichert: bei schwangerschaftsbedingten Ausfällen per Krankschreibung über die Entgeltfortzahlung bzw. das Krankengeld, bei durch den Arbeits- und Gesundheitsschutz bedingten Beschäftigungsverboten über den Mutterschutzlohn.

Für Selbständige besteht für diesen Zeitraum bis dato die Möglichkeit, sich selbst durch zusätzliche Versicherungen abzusichern. Außerhalb des Mutterschutzzeitraumes greift der Schutz dieser Versicherungen jedoch nicht automatisch ab dem ersten Ausfalltag, sondern erst nach Ablauf einer Karenzzeit. Da diese Versicherungen mit zusätzlichen direkten Kosten für die Selbständigen verbunden sind – insbesondere bei einer Zusatzabsicherung ab dem 1. Krankheitstag – und einen oft als unsicher wahrgenommenen Nutzen aufweisen, nehmen aktuell nur wenige Selbständige eine solche Versicherung in Anspruch (vgl. IfD Allensbach 2024, Peters et al. 2025). Zudem gehen generelle Beschäftigungsverbote auf Basis von betrieblichen Gefährdungsbeurteilungen, die die Zahlung des Mutterschutzlohnes an Angestellte bedingen, an den Bedarfen von Selbständigen vorbei. Ein analoger Mutterschutzlohn für Selbständige ist deswegen nicht direkt ableitbar. Selbständige Frauen verfügen somit in der frühen und mittleren Phase der Schwangerschaft, das heißt vor dem Mutterschutzzeitraum, über keine ausreichende und nachteilsfreie Möglichkeit, sich gegen schwangerschaftsbedingte Ausfälle abzusichern.

Vor diesem Hintergrund ist eine Ausweitung des WHKT-Modells auf den gesamten Zeitraum der Schwangerschaft möglich. So kann der Pauschalbetrag bei Bedarf bereits früher (teil)ausgezahlt werden, um eine frühzeitige Unterstützung zu gewährleisten – z. B. angelehnt an die in Kapitel 3 beschriebene Staffelung nach Schwangerschaftswochen. Dazu kann sich die Höhe der pauschalen Basisabsicherung – unter Vorlage eines ärztlichen Attests der Arbeitsunfähigkeit mit Bestätigung einer schwangerschaftsbedingten Ursache – proportional zur Anzahl der Ausfalltage erhöhen. Der Tagessatz der Pauschale entspräche in diesem Fall 51,02 Euro pro Krankheitstag (= 5.000 Euro / 98 Tage des Mutterschutzzeitraumes). Ist der Verdienstaufschlag höher, lässt sich der Anspruchszeitraum für die einkommensbasierte Aufstockung ebenso wie für die finanzielle Betriebsunterstützung um die Zahl der Ausfalltage verlängern. Die notwendigen Prüfungen erfolgen zum Zeitpunkt des ersten Ausfalls und müssen im späteren Anspruchszeitraum nicht wiederholt werden.

Geht man alternativ davon aus, dass die Schwangerschaftsabsicherung vor dem Mutterschutzzeitraum in der individuellen Verantwortung der selbständigen Frauen liegt, sollten gleichwohl die bestehenden Instrumente entsprechend angepasst werden. Ziel sollte sein, dass Selbständige sich in dieser Phase ähnlich absichern können wie angestellte Frauen. Dazu erscheint es sinnvoll, dass Kranken- bzw. Krankentagegeldversicherungen bei nachgewiesenen schwangerschaftsbedingten Ausfalltagen bereits ab dem ersten Tag leisten und auf Karenzzeiten verzichten. Die Leistungen sollten möglichst den vollständigen Verdienstaufschlag abde-

cken. Ist die taggenaue Ermittlung des Verdienstausfalls zu aufwendig, kann ein pauschaler Tagessatz festgelegt werden, der sich am bisherigen Einkommen orientiert, etwa auf Basis des letzten Steuerbescheids.

In diese Richtung weist beispielsweise der Vorschlag der IKK classic Krankenversicherung (vgl. IKK classic 2025). Dieser Ansatz lässt sich grundsätzlich mit dem WHKT-Modell verbinden. Er geht jedoch weiterhin davon aus, dass Selbständige selbst eine zusätzliche freiwillige Versicherung für Schwangerschaft und Mutterschaft abschließen müssen. Über eine Umlage würde dabei nur die Absicherung außerhalb des Mutterschutzzeitraums finanziert, die Kosten für die eigentliche Zusatzversicherung blieben bei den Versicherten. Da die entsprechenden Kranken- bzw. Krankentagegeldversicherungen, an denen dieser Vorschlag ansetzt, bislang nur wenig genutzt werden (vgl. IfD Allensbach 2024, Peters et al. 2025), stellt sich die Frage, ob eine erweiterte Leistung nunmehr ausreichende Anreize für selbständige Frauen bietet, eine solche Versicherung rechtzeitig vor einer Schwangerschaft abzuschließen und zu bezahlen. Solange diese Anreize nicht deutlich gestärkt werden, ist fraglich, ob individuelle Versicherungsmodelle allein zu einer spürbaren Verbesserung der Absicherungssituation führen werden.

7 RESÜMEE

Schwangerschaft und Geburt stellen einen tiefgreifenden Einschnitt in das Privat- und Erwerbsleben vieler Frauen dar. Je nach Erwerbsform bestehen deutliche Unterschiede hinsichtlich der Absicherung dieser Frauen, insbesondere in Bezug auf finanzielle Stabilität, Arbeitsplatzsicherheit und Gesundheitsschutz. So tragen selbständig erwerbstätige Frauen – anders als abhängig Beschäftigte – nicht nur die Verantwortung, ihre eigene Gesundheit und die ihres Kindes zu schützen, sondern sind auch verantwortlich für den Fortbestand ihres Betriebs und damit ihres eigenen Arbeitsplatzes, wie auch der Arbeitsplätze ihrer Beschäftigten. Dies kann zu einem Spannungsfeld zwischen gesundheitlichen und betrieblichen Anforderungen führen.

Die aktuelle gesellschaftliche und politische Debatte darüber, wie selbständig erwerbstätige Frauen rund um die Geburt unterstützt werden können, unterstreicht den bestehenden Handlungsbedarf. Eine zielgerichtete und passgenaue Unterstützung setzt jedoch fundiertes Wissen über die konkreten Unterstützungsbedarfe voraus. Da die hierzu vorliegende Forschungslage bislang noch begrenzt ist, setzt die vorliegende Machbarkeitsstudie an diesem Punkt an. Auf Basis einer Literaturanalyse, einer Unternehmensbefragung und Interviews wurden zunächst die Unterstützungsbedarfe erhoben, die Grundlage für die Entwicklung von Lösungsansätzen sind.

Die Daten zeigen, dass die Zeit rund um Schwangerschaft und Geburt für die Mehrheit der selbständigen Handwerkerinnen mit Umsatz- und Einkommenseinbußen verbunden ist. Diese resultieren sowohl aus dem vorübergehenden Arbeitsausfall der Betriebsinhaberinnen als auch aus notwendigen betrieblichen Anpassungen. Die daraus entstehenden finanziellen Einbußen tragen die Betroffenen selbst, was zu einem strukturellen Wettbewerbsnachteil gegenüber selbständig erwerbstätigen Männern, kinderlosen selbständigen Frauen und Frauen jenseits des gebärfähigen Alters führt und die Attraktivität selbständiger Tätigkeit mindern kann.

Die Ergebnisse der Befragungen und Workshops verdeutlichen den Bedarf an einem wirksamen Unterstützungsmodell, das schwanger- und mutterschaftsbedingte Einkommensverluste möglichst genau und als gerecht wahrgenommen kompensiert, flexibel ausgestaltet ist und bürokratiearm umgesetzt wird.

Das modular aufgebaute WHKT-Modell wird diesen Anforderungen gerecht und sieht hierfür drei Bausteine vor: Der Basis-Mutterschaftsausgleich richtet sich an alle selbständig erwerbstätigen Frauen zur persönlichen Absicherung und wird als einmalige Pauschale zu Beginn des Mutterschutzes ausgezahlt. Vorgeschlagen ist ein inflationsangepasster Mindestbetrag von 5.000 Euro. Ergänzend können eine Aufstockung auf 100 Prozent des vorherigen Nettoeinkommens sowie eine anteilige finanzielle Unterstützung für eine selbst organisierte Ersatzkraft oder zur Deckung der laufenden betrieblichen Fixkosten beantragt werden. Die Ausgestaltung folgt dabei einem vertrauensbasierten Ansatz mit einer reduzierten und übersichtlichen Anzahl an Nachweiserfordernissen.

Unter Zugrundelegung verschiedener Annahmen – wie etwa zur jährlichen Anzahl der Geburten, zur Anzahl der Leistungsbezieherinnen, zur Höhe des Pauschalbetrags sowie zu anteiligen Zuschüssen – ergibt sich für den Mutterschutzzeitraum ein jährlicher Finanzierungsbedarf in Höhe von überschlägig 270 Mio. bis 325 Mio. Euro. Änderungen der zugrundeliegenden Annahmen führen zu entsprechenden Veränderungen im jährlichen Finanzierungsbedarf. Eine solidarische Finanzierung kann entweder gesamtgesellschaftlich (Steuerfinanzierung) oder über alle Selbständigen (Umlagefinanzierung) erfolgen.

Angesichts der vielfältigen Herausforderungen, denen sich Selbständige während Schwangerschaft und Geburt gegenübersehen, und der daraus folgenden individuellen und gesellschaftlichen Kosten, erscheint die Einführung einer solidarisch finanzierten Unterstützung für Selbständige im Mutterschutzzeitraum sinnvoll. Diese kann dazu beitragen, die Attraktivität von Selbständigkeit und Gründung für Frauen zu erhöhen, Wettbewerbsungleichheiten abzubauen und Betriebsnachfolgen langfristig zu sichern.

8 LITERATUR

Bonney, J.; Pistaferri, L.; Voena, A. (2025): Childbirth and firm performance: evidence from Norwegian entrepreneurs, NBER Working Paper 33448, Cambridge, MA.

CDU; CSU; SPD: Verantwortung für Deutschland – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, Berlin.

Deutsche Rentenversicherung. (o. D.). Ausgleichsverfahren U2. Abgerufen am 4. Mai 2026, von https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/summa-summarum/Lexikon/A/ausgleichsverfahren_u2.html.

Europäische Kommission / MISSOC. (2026). Vergleichende Tabellen über die soziale Sicherheit: Mutterschaft – Vaterschaft. Updated at 01 January 2024. Abgerufen am 30.10.2024 von <https://www.missoc.org/>.

Ferrando, M.; Truffa, F.; Tsankova, T.; Wong, A (2025): Motherhood and the Gender Gap in Self-Employment, *Work*, 3, 2.

IfD Allensbach (2024): Mutterschutz für Selbständige. Repräsentative Befragung selbständig tätiger Frauen und Männer im Auftrag des BMFSFJ. Untersuchungsbericht, ohne Ort.

Jayawarna, D., Marlow, S., & Swail, J. (2021): A Gendered Life Course Explanation of the Exit Decision in the Context of Household Dynamics, *Entrepreneurship Theory and Practice*, 45(6), 1394–1430.

Kay, R. (2024a): Umlagefinanzierte Mutterschaftsleistungen für selbstständig erwerbstätige Frauen?, Welter, F.; Baum, M.: *Unternehmertum im Fokus* Nr. 7/2024, Bonn.

Kay, R. (2024b): Mutterschaftsleistungen für Selbstständige, *Daten und Fakten* Nr. 35, Bonn.

Krause-Pilatus, A., Rinne, U., Müller, M., & Nolde, H. (2024). *Selbstständige Erwerbstätigkeit in Deutschland (Aktualisierung 2024)*. (Forschungsbericht / Bundesministerium für Arbeit und Soziales, FB643). Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales; IZA Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit GmbH. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-99396-8>.

OECD (2024), OECD Family Database, OECD, Paris. Abgerufen am 30.10.2024 von <https://www.oecd.org/en/data/datasets/oecd-family-database.html>.

Peters, V.; Schleppehorst, S.; Kay, R. (2025): Selbstständige Handwerkerinnen als (werdende) Mütter – Ergebnisse einer NRW-weiten Befragung, in: IfM Bonn: *IfM-Materialien* Nr. 311, Bonn.

Rutigliano, V. (2025). Minding Your Business or Your Child? Motherhood and the Entrepreneurship Gap. <https://ssrn.com/abstract=4761096>.



IMPRESSUM

Herausgeber:
Westdeutscher Handwerkskammertag
Volmerswerther Straße 79 | 40221 Düsseldorf
T: (02 11) 30 07-700 | E: kontakt@whkt.de | www.whkt.de

Verantwortlich:
Hauptgeschäftsführer Dr. iur. Florian Hartmann

Autoren/Autorinnen:
Dr. Rosemarie Kay, Dr. Vinzenz Peters, Dr. Susanne Schlepphorst

Düsseldorf, Juli 2026